

- Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund
- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 529)
 - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist

folgenden

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Mischgebiet „Westlich der Altentwürdinger Straße“

als Satzung.

§1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 2020.

Der Geltungsbereich liegt östlich der „Lehenfeld – Siedlung“, westlich der „Nordosttangente“ und nördlich des Umspannwerkes der Main-Donau Netzgesellschaft. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,36 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nr. 2531 (teilw.), 2530/2 (teilw.), 2578/4 und 2630/6 der Gemarkung Wassertrüdingen.

§2 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 2020 rechtsverbindlich.

1. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet (MI) i. S. d. § 6 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Der Planbereich wird in Zonen mit unterschiedlicher baulicher Nutzung aufgeteilt. Die Lage der Zonen ist durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

2.1 Grund- und Geschossflächenzahl (§§ 19 und 20 BauNVO)

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden für die Zonen folgende Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt:

- Zone 1 (Garagenanlagen) GRZ 0,6 GFZ 0,6
- Zone 2 (Wohnhaus) GRZ 0,35 GFZ 0,7

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Für die Wohnhausbebauung werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Die Garagenanlagen sind eingeschossig auszuführen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen – Bezugspunkt (§ 18 BauNVO)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen darf im Mittel max. 0,50m über dem Urgelände liegen. Die Garagen dürfen eine Gesamthöhe von 5,00 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Zone 1 (Garagenanlagen)

Die Garagen dürfen eine Gesamthöhe von 5,00 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Zone 2 (Wohnhaus)

Die maximale zulässige Wandhöhe (WH) der baulichen Anlagen, gemessen an der Traufseite des Gebäudes, darf am Schnittpunkt Wand / Dachhaut maximal 6,5 m betragen.

Die Gesamthöhe (GH) der baulichen Anlagen, darf bei Sattel- und Walmdächern 9,5 m, bei Pultdächern 8,0 m und bei Flachdächern 6,5 m nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m ü NN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK-FFB) ist ebenfalls in m ü NN anzugeben. Bestehende und geplante Geländehöhen sind prüfbar darzustellen.

3. Garagen, Stellplätze (§ 21a BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. in den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

Die maximal zulässige Gesamthöhe (GH) darf maximal 5 m im Mittel über dem natürlichen Gelände liegen.

Die Errichtung von Garagen / Carports aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise ist unzulässig.

Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m, vor Carports von mindestens 1,0 m zur öffentlichen Straßeneinfahrt freizuhalten. Diese Maße sind senkrecht bzw. parallel zur öffentlichen Straßeneinfahrt zu messen.

Zwischen den parallel zur Straße errichteten Garagen / Carports und der öffentlichen Straßeneinfahrt ist ein Abstand von mindestens 0,5 m als Pflanzstreifen freizuhalten.

4. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Grünordnung

5.1 Festsetzungen ohne Pflanzgebote

Rückschnitte von Hecken und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Baufreigrenzung und Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Wasserdurchlässige Befestigungen

Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV- armen Lichtspektralen (z.B. LED, Natriumdampf - Niederdrucklampen) zugelassen. Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbttemperaturen über 3000 Kelvin) ist als Außenbeleuchtung zu vermeiden (BFN 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern, so dass nur die Straße oder das Grundstück beleuchtet werden und nicht die freie Freifläche. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.

Verbot der Anlage von Kiesgärten

Auf den Baugrundstücken dürfen keine Kies- bzw. Schottergärten angelegt werden.

5.2 Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 „Einringung Einzelanwesen (pfg1)“

Je 450 m² angefangener Grundstücksfläche wird mindestens ein großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgebot 2 „Durchringung der Garagenanlagen“ (pfg2)

Die Grünflächen rund um die Garagenanlagen werden durch Hecken mit einzelnen größeren Bäumen in „Hinweise Punkt 2“ angelegten Gehölzbestand zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölze zu ersetzen. Rund um die Hecken erfolgt eine Grünflächen-Ansaat. Wahlweise können auch blütenreiche Ansaatmischungen verwendet werden.

Pflanzgebot 3 „Erhalt von randlichen, extensiven Saumstrukturen und bestehender Heimischer Gehölze“ (pfg3)

Der Saumbereich entlang der Straßensböschung der Altentwürdinger Straße am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist zu erhalten und in die Ausgleichsfläche zu integrieren. Der Bereich wird wie der Rest der Ausgleichsfläche gepflegt. Der vorhandene Gehölzbestand auf einem Teilbereich des bestehenden Obstgartens sollen erhalten bleiben. Alle Gehölzbestände sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle werden ersetzt.

Zur Erläuterung und Beschreibung der Maßnahme wird an dieser Stelle der Umweltbericht – Teil Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Punkt 3.4 verwiesen. Die Maßnahmen sind gemäß Prüfqualitäten und Pflanzlisten herzustellen.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Anlage eines Streuobstbestandes mit blütenreichem Extensivgrünland und Heckenriegeln



Auf einer ca. 0,274 ha großen Ackerflächen auf dem Flurstück 2531, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland, Heckenriegeln und Einzelbäumen.

Auf der Ackerfläche werden als lockerer Bestand hochstämmige, regional verbreitete Streuobstsorten gepflanzt (Pflanzabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m). Die Fläche zwischen den Obstbäumen und entlang der Heckenriegel wird durch Ansaat in eine extensive, blütenreiche Mahiewe umgewandelt. Dafür wird entsprechend der Vorhaben des FLL-Leitfadens „Begrünung mit naturnahtreuer Saatgut“ mit gebietseigenem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 12 „Fränkisches Hügeliland“ angesetzt. Das entstehende Extensivgrünland ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Als Nutzung des Extensivgrünlands ist eine ein- bis zweimalige Mahd, je nach Nutzung und Witterungsverlauf, einschließlich des Abmärens des Mahdgutes vorzusehen. Eine extensive Beweidung ist möglich. Um winterliche Rückzugsräume für Insekten zu erhalten, empfiehlt es sich einen Teil des Grassaums entlang der Hecke über den Winter stehen zu lassen. Im Norden der Fläche wird eine zweireihige Hecke angelegt.

5.4 CEF-Maßnahmen

Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (je verlorenem Habitatbaum 1x Flachkasten und 1x Höhlenkasten)

Zeichenerklärung

- Mischgebiet (§6 BauNVO)
- Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- geplante Bepflanzung (Pflanzgebot)
- Bestehende Freileitung der MDN mit Baubeschränkungszone. Bauvorhaben innerhalb der Baubeschränkungszone sind mit der MDN abzustimmen. Die Zufahrt und deren Umfahrt (Mastwartungsbereich) von 5m sind zu gewährleisten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

- bestehende Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnr. 204
- bestehende Wohn-/Nebengebäude
- Nutzungsschablonen
- bestehende Flurstücksgrenzen
- bestehende Wohn-/Nebengebäude
- Nutzungsschablonen

Auf der direkt östlich an das neu Wohnhaus angrenzenden Fläche verläuft sich die Hecke auf eine einreihige Hecke, dafür werden dort zusätzlich frühere Einzelbäume sowie eine größere Fläche Extensivgrünland angelegt. Im Nordosten erfolgt wieder die Anlage einer zweireihigen Hecke. Bei der Pflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Verzicht auf Düngung der Hecke
- Keine Verwendung von Spritzmitteln (u.a. keine Herbizide, Insektizide etc.)
- 1 bis 2-malige Mahd der Fläche mit Mähgutabfuhr
- Mähen mit Schlegelmähwerk bzw. Mulchgeräten verboten
- Die erste Mahd erfolgt in der Regel nicht vor dem 15.8.
- Ein früherer Mahdzeitpunkt ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich
- Für Insekten einen Teil des Grassaums entlang der Hecken als Rückzugsquartier stehen lassen und erst im nächsten Jahr wieder mähen
- Pflanz- und regelmäßiger Pflegebeschnitt der Obstbäume
- Ggf. Bewässerung der neu gepflanzten Obstbäume in den ersten Jahren
- Pflegeschnitte der Heckenriegel
- Verbot jeglicher Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.)

Für die Auswahl der Heckenpflanzen gelten auch die Vorauswahl der Gehölze sowie die Pflanzvorgaben der Pflanzgebote (siehe Hinweise Punkt 2).

Zur Erläuterung und Beschreibung der Maßnahme wird an dieser Stelle an den Umweltbericht – Teil Ausgleichsmaßnahmen Punkt 3.5 verwiesen, diese sind vollumfänglich zu beachten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der Dächer und Gebäude

Im Mischgebiet sind alle Dachformen mit einer maximalen Dachneigung von 48° zulässig. Die jeweils maximal zulässige Höhe ist unter 2.3 festgesetzt.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen. Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieanlagen. Die Solarmodule sind ausschließlich in entspiegelter Ausführung zulässig.

Als Dacheindeckung ist keine glasierte Oberfläche zugelassen.

2. Gestaltung der ungebauten Flächen

Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Die Nebenfassaden, wie Stauraume und Stellplätze auf den Grundstücken sind wenn möglich mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.

Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und ästhetisch anzulegen.

Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Geländeänderungen sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind, jedoch maximal 1,00 m abweichend vom Urgelände. Sie sind mit Böschungen abzufangen. Entlang der Grundstücksgrenze ist ein höhenreicher Geländeübergang herzustellen.

Eventuell notwendige Geländeänderungen darüber hinaus können nur in Einvernehmen mit der Stadt Wassertrüdingen vorgenommen werden.

3. Einfriedigungen

Straßenseitig sind Zäune bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,25 m zulässig. Mauern sind bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

An den restlichen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern und Einfriedigungen maximal in der gesetzlich zulässigen Höhe errichtet werden, auf die Regelungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird verwiesen.

Unterer Bezugspunkt der Einfriedigungen ist das jeweilige Urgelände.

4. Beleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV- armen Lichtspektralen (z.B. LED, Natriumdampf - Niederdrucklampen) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.

Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollte grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendigen Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen hinaus sollte vermieden werden.

III. HINWEISE

1. Entwässerung

Die Entwässerung der Fläche erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeleitet. Das Oberflächenwasser ist in einer Rückhaltefläche auf dem Grundstück zu sammeln und gedrosselt abzugeben.

Unbelastetes Niederschlagswasser (Dach- und Hoffläche) können über ein getrenntes Leitungssystem in Zisternen auf dem jeweiligen Grundstück zugeleitet werden und als Regenwasser verwendet werden.

Bei der Verwendung von Oberflächenwasser als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation – zu beachten. Regenwassererrundungsanlagen sind nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der Kreisverwaltungsbehörde – Abteilung Gesundheit – anzuzeigen.

2. Hinweise zu Pflanzgeboten und der Ausgleichsfläche

Gehölze
Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzplantagen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baupflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Einringung beträgt 1 bis 1,5 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Einringung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflege umfasst ein abschnittsweise an – den Stütz – Setzen der Pflanzen alle 10 bis 20 Jahre.

Für alle Gehölzplantagen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietsene Herkünfte verwendet werden (gilt nur für Sträucher der Pflanzgebote pfg2 und pfg3, für Bäume nach Möglichkeit).

Für die Anlage der Ausgleichsfläche regelt §40 BNatSchG, dass nur gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Fränkische Alb“ verwendet werden dürfen.

Die Pflanzgruben der Bäume müssen mindestens den Anforderungen gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 entsprechen.

Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Mindestvorgaben einzuhalten:

- Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen
- Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 12-14 cm.
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe je Verfügbarkeit 60-100/100-150 cm.

Für die Auswahl der Pflanzen für die Einringung der Garagenflächen und Einzelanwesens werden folgende Arten vorgeschlagen:

- Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung (Bäume mit einer Höhe bis max. 12 m) (pfg1, pfg 2):
 - Pyrus pyrastra (Wildbirne)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
 - Amelanchier arborea (Felsenbirne)
 - Malus tschonoskii (Wollapfel)
 - Prunus x schmidtii (Zierkirsche)
 - Robinia pseudoacacia (Kugelakazie)
 - Sorbus x thuringiaca (Thüringische Säulen-Mehlbeere)

- Sträucher (pfg 2, pfg 3, Ausgleichsfläche):
 - Strauchqualitäten der oben genannten Baumarten
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Cornus sanguinea (Blutroter Hartriege)l
 - Cornus mas (Kornelkirsche)
 - Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
 - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)
 - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Für die Begrünung des Einzelanwesens (pfg1) können aufgrund geringerer Einschränkungen auch größere Bäume gepflanzt werden. Nach Möglichkeit sollen gebietsheimische Bäume gepflanzt werden. Gebietsheimische Baumarten sind z.B.

- Tilia cordata (Winterlinde)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Neben den bereits aufgeführten Sträuchern und Bäumen können auf der Ausgleichsfläche auch folgende Baum- und Straucharten unter anderem in Frage, da diese durch ihre Blüten und Früchte eine Nahrungsquelle für die heimische Tierwelt darstellen:

- Bäume
 - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 - Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
 - Prunus mahaleb (Felsen-Kirsche)

- Bäume
 - Rhamnus frangula (Faulbaum)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Rosa canina (Hunds-Rose)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)



Weitere Informationen und gebietsheimische Baum- und Straucharten können dem Leitfadens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (2012) entnommen werden.

Sonstige Hinweise

Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Eine weitere Sicherung ist nicht notwendig. Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, soll in nutzbarem Zustand erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereiches, zugeführt und vor Verwitterung und Vergeudung geschützt werden.

3. Denkmalschutz

Bodenmoleküler sind im Planungsbereich bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundamenten zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4. Versorgungsleitungen

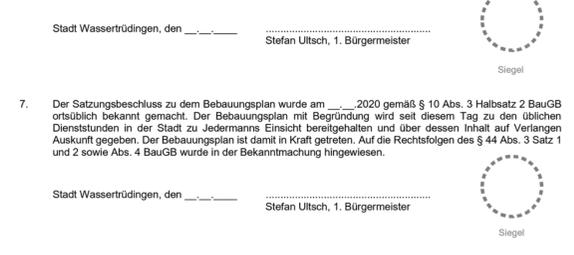
Zulässige Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

5. Brandschutz

Das Merkblatt "Vorbeugender Brandschutz" ist zu beachten.

VERFAHRENSVERMERK

- Die Stadt Wassertrüdingen hat in der Sitzung vom 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Mischgebiet „Westlich der Altentwürdinger Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 2020 hat in der Zeit vom 2020 bis einschließlich 2020 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 2020 hat in der Zeit vom 2020 bis einschließlich 2020 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2020 bis einschließlich 2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 2020 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2020 bis einschließlich 2020 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Mischgebiet „Westlich der Altentwürdinger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2020 als Satzung beschlossen.



Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	Prüfer
00	Planerstellung	15.04.2020	B. Grabner	B. Grabner
01	Vorentwurf	07.09.2020	B. Grabner	B. Grabner
02				
03				
04				

verwendete Bezugsysteme: Hauptlagesystem: UTM (Zone 32) Haupthöhensystem: NHN (DHHN 1916)

202002/B-Plan_1001.PLT

Ingenieurbüro Heller GmbH

Schönborg 30 | 91567 Heroldsau | Tel. 09825-8296-0 | Fax: -80
Internet: www.buer.heller.de | E-Mail: info@buer-heller.de

Baufeldplanung
Strahlenbau
Abwasserbeseitigung
Wasserenergie
Vermessung/Geoinformation

Vorhabenbezeichnung: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Mischgebiet „Westlich der Altentwürdinger Straße“**

Plannummer: 202002/B-Plan_1001.PLT

Leistungsphase: **Vorentwurf**

Maststab: **1:1000** Index / Datum: **01/07.09.2020**

Vorhabenträger: **Markus Hopf, Wassertrüdingen** Entwurfsverfasser: **Ingenieurbüro Heller GmbH**

(Datum) (Unterschrift) (Datum) (Unterschrift)